

**Feedback des Runden Tisch Reparatur e.V. zum  
Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über gemeinsame  
Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der  
Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU)  
2020/1828**

**an das Bundesministerium der Justiz**

10. Mai 2023

### Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht des Runden Tisch Reparatur wird der o.g. Vorschlag der EU-Kommission in seiner derzeitigen Form nicht in der Lage sein, ein herstellerunabhängiges Recht auf Reparatur für europäische Bürger\*innen zu ermöglichen.

Ein **herstellerunabhängiges Recht auf Reparatur** bedeutet, dass Verbraucher\*innen die Wahlfreiheit haben, bei welchem Anbieter sie Reparaturen durchführen lassen möchten oder selbst durchführen möchten.

Um einen breiten und leichteren Zugang zu Reparaturlösungen zu ermöglichen, ist die **Verfügbarkeit von Ersatzteilen und reparaturrelevanten Informationen** für unabhängige Reparatoren und Verbraucher\*innen essenziell. Darüber hinaus ist es notwendig, **reparaturbehindernde Praktiken**, die eine Reparatur außerhalb der Kontrolle der Hersteller verhindern oder einschränken, zu verbieten.

Reparatur wird für Verbraucher\*innen zudem nur dann attraktiv und durchführbar, wenn sie erschwinglich ist. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten sollte die **Bezahlbarkeit von Reparaturen** ganz oben auf der politischen Agenda stehen. Um Reparaturkosten zu senken, muss der Zugang zu Ersatzteilen zu angemessenen Kosten gewährleistet sein.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorschlags

#### **Einführung eines europäischen Formulars für Reparaturinformationen (Artikel 4)**

Die europaweite Harmonisierung von Kostenvoranschlägen ist nicht die richtige Lösung, um Reparaturen günstiger zu machen. Aus eigener Erfahrung schätzt der Runde Tisch Reparatur, dass derzeit etwa 20-30 % der Kund\*innen verbindliche Kostenvoranschläge einholen. Eine möglicherweise bessere Vergleichbarkeit von Reparaturpreisen wird die Preise selbst nicht senken. Wirksamer wäre es, gleiche Bedingungen für alle Akteure des Reparaturmarktes zu gewährleisten, indem Monopole verhindert und Reparaturbeschränkungen verboten werden, die Reparaturen kostspielig und unnötig kompliziert machen.

Bei einer Einführung eines europäischen Formulars für Reparaturinformationen müsste sichergestellt sein, dass das Verfahren sowohl für Verbraucher\*innen als auch für die Werkstätten einfach umsetzbar ist und keinen Mehraufwand bedeutet. In vielen Fällen wird es Werkstätten nicht möglich sein, einen Kostenvoranschlag zu erstellen, ohne das Gerät

tatsächlich zu untersuchen. Daher ist es notwendig, eine Gebühr für Kostenschätzungen erheben zu können.

### **Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur außerhalb der Gewährleistung (Artikel 5 mit Informationspflicht in Artikel 6)**

Die Wirksamkeit dieses Artikels ist durch den engen Anwendungsbereich auf Produktgruppen, für die bereits Ökodesign-Reparierbarkeitsanforderungen bestehen, stark eingeschränkt. Neben einer Ausweitung auf alle Konsumgüter sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller und unabhängige Werkstätten geschaffen werden. Nur so können Hersteller dazu angehalten werden, Reparaturen zu einem erschwinglichen Preis anzubieten. Um einen fairen Reparaturwettbewerb zu ermöglichen sind folgende Aspekte vonnöten:

- Verbot von Hardware- oder Softwaretechniken, mit denen ein Hersteller versucht, die unabhängige Reparatur oder das Refurbishment eines Produkts einzuschränken oder unmöglich zu machen oder die Funktionsfähigkeit des Produkts nach der Reparatur außerhalb seiner Lizenzwerkstätten einzuschränken;
- Nutzer\*innen und unabhängige Reparatoren und Refurbisher müssen Zugang zu Ersatzteilen zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis erhalten. Hersteller sollten uneingeschränkten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie zu Informationen über die Verfügbarkeit und den Preis von Ersatzteilen gewähren und (falls zutreffend) Software-Updates für einen angemessenen Zeitraum bereitstellen;
- Hersteller dürfen eine Reparatur nicht verweigern, weil das Produkt zuvor von einem unabhängigen Dienstleister repariert wurde.

### **Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren (Artikel 7)**

Es ist begrüßenswert, das Informationsangebot über Reparaturmöglichkeiten zu verbessern. Die vorgeschlagene Plattform kann jedoch nur einen Mehrwert bieten, wenn Verbraucher\*innen von ihrer Existenz wissen. Händler sollten deshalb an der Verkaufsstelle und in der Werbung auf die Plattform hinweisen müssen.

Das Angebot wird darüber hinaus nur dann einen Mehrwert bieten, wenn sich genügend Reparaturbetriebe und Refurbisher registrieren und für ihre Dienste werben. Eine Registrierung auf der nationalen Online-Plattform sollte automatisch als Registrierung als „professioneller Reparatoren“ im Sinne der Ökodesign-Gesetzgebung gelten. Dies könnte ein starker Anreiz für Reparatoren sein, sich zu registrieren, und sollte auf breiter Ebene kommuniziert und beworben werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit, ehrenamtliche Reparaturinitiativen in die nationalen Online-Plattformen aufzunehmen und regen eine stärkere Formulierung in diesem Sinne an.

### **Vorrang der Reparatur vor dem Austausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, wenn die Kosten für den Austausch mindestens so hoch sind wie die Reparaturkosten (Artikel 12)**

Diese Bestimmung könnte wirksam sein, wenn ihr Anwendungsbereich erweitert würde:

- Die Reparatur sollte die primäre Abhilfemaßnahme im Falle der Nichtkonformität sein, unabhängig vom Preis für den Ersatz. Dies würde zu mehr Reparaturen führen und einen internen Anreiz schaffen, Kosten und die Komplexität von Reparaturen zu senken.

- Wenn eine Reparatur nicht möglich ist, sollten Händler mit Zustimmung der Verbraucher\*innen dazu angehalten werden, wiederaufbereitete Produkte als Ersatz anzubieten.
- Produkte, die zurückgegeben werden und nicht repariert werden können, sollten nicht recycelt werden, sondern als Ersatzteile verwendet werden.
- Der Vorschlag sollte Händler daran hindern, die Reparatur zu verweigern, wenn das Gerät zuvor von einem nicht autorisierten Dienstleister gewartet wurde (bei Problemen außerhalb des Konformitätsbereichs).

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die gesetzliche Gewährleistung lediglich eine Konformitätsgarantie ist. Sie schützt Verbraucher\*innen vor Waren, die von vornherein nicht das sind, was beworben wurde oder was Verbraucher\*innen vernünftigerweise erwarten konnte – d. h. Waren, die fehlerhaft sind oder nicht so aussehen oder funktionieren wie beworben. Die gesetzliche Gewährleistung deckt keine Mängel ab, die nach dem Kauf auftreten können. Der Anwendungsbereich ist daher recht begrenzt. Um die Lebensdauer von Produkten zu verlängern, ist es daher notwendig, den Markt für unabhängige Reparaturdienstleister zu öffnen und alle Reparaturbeschränkungen zu beseitigen, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche Vereinbarungen, Hardware oder Software handelt (siehe Artikel 6).

## **Kontakt und weiterführende Informationen**

### **Runder Tisch Reparatur e.V.**

Der Runde Tisch Reparatur e.V. vereint seit 2015 Organisationen aus den Bereichen Handwerk, Umwelt- und Verbraucherschutz, Wissenschaft, Beratung und ehrenamtlicher Reparatur. Der Verein setzt sich gemeinsam mit seinen Partnern auf nationaler und europäischer Ebene für ein universelles herstellerunabhängiges Recht auf Reparatur ein.

[www.runder-tisch-reparatur.de](http://www.runder-tisch-reparatur.de)

### **Ansprechpartnerin:**

Katrin Meyer | Koordination

[katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de](mailto:katrin.meyer@runder-tisch-reparatur.de)

Tel.: 0151-17889535